

Beklagte: Bundesarbeitskammer

Vorlagefrage:

Genügt es dem Erfordernis von Art. 5 Abs. 1 der Fernabsatz-Richtlinie ⁽¹⁾, wonach ein Verbraucher die Bestätigung der dort genannten Informationen auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger erhalten muss, soweit ihm diese Informationen nicht bereits bei Vertragsabschluss auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger erteilt wurden, wenn dem Verbraucher diese Informationen durch einen Hyperlink auf die Website des Unternehmers zur Verfügung gestellt werden, der sich in einem Text befindet, den der Verbraucher durch Setzung eines Häkchens als gelesen markieren muss, um ein Vertragsverhältnis eingehen zu können?

⁽¹⁾ Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz — Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 — Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich; ABl. L 144, S. 19.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 8. Februar 2011 — Raiffeisen-Waren-Zentrale Rhein-Main e.G. gegen Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

(Rechtssache C-56/11)

(2011/C 145/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Raiffeisen-Waren-Zentrale Rhein-Main e.G.

Beklagte: Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

Vorlagefragen

1. Wird die in Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 6 GemSortV ⁽¹⁾ und Artikel 9 Absatz 2, 3 GemNachbauV ⁽²⁾ geregelte Auskunftspflicht des Aufbereiters nur begründet, wenn das Auskunftsverlangen des Sortenschutzinhabers vor Ablauf des von dem Ersuchen betroffenen (bei mehreren: letzten) Wirtschaftsjahres beim Aufbereiter zugeht?
2. Falls die Frage zu 1. bejaht wird:

Liegt ein „fristwahrendes“ Auskunftsverlangen schon dann vor, wenn der Sortenschutzinhaber in seinem Ersuchen behauptet, über Anhaltspunkte dafür zu verfügen, dass der Aufbereiter Erntegut, welches ein im Verlangen namentlich

bezeichneter Landwirt durch Anbau von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte gewonnen hat, zum Zwecke des Nachbaus aufbereitet hat oder aufzubereiten beabsichtigt, oder sind dem Aufbereiter darüber hinaus die behaupteten Anhaltspunkte (z.B. durch Übersendung einer Kopie der Nachbauerklärung des Landwirts) im Auskunftsersuchen nachzuweisen?

3. Können sich Anhaltspunkte, die die Auskunftspflicht des Aufbereiters begründen, daraus ergeben, dass der Aufbereiter als Beauftragter des Sortenschutzinhabers einen Vermehrungsvertrag zur Erzeugung von Verbrauchssaatgut der geschützten Sorte abwickelt, den der Sortenschutzinhaber mit einem die Vermehrung durchführenden Landwirt abgeschlossen hat, wenn und weil der Landwirt im Rahmen der Durchführung des Vermehrungsvertrages faktisch die Möglichkeit erhält, einen Teil des Vermehrungssaatguts zu Nachbauzwecken zu verwenden?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz; ABl. L 227, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz; ABl. L 173, S. 14.

Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Landesozialgerichts, Darmstadt (Deutschland) eingereicht am 10. Februar 2011 — Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen gegen Florence Feyerbacher

(Rechtssache C-62/11)

(2011/C 145/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hessisches Landessozialgericht, Darmstadt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen

Beklagte: Florence Feyerbacher

Vorlagefragen

1. Ist das Abkommen vom 18. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank (EZB) über den Sitz der EZB (Sitzstaatabkommen) Teil des Unionsrechts, dem Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht zukommt, oder handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag?